**Stadt Lennestadt**
Der Bürgermeister
Schulen und Sport
AZ: 21.00.40

**VORLAGE**
mit 1 Anlage(n)

| | |
|---|---|
| X | öffentlich |
| | nichtöffentlich |

| Datum | Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) |
|---|---|
| **17.09.2026** | **2045/2026** |

| Beratungsfolge | Termin | TOP | Ein | Für | Geg | Ent | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales | 29.09.2026 | | | | | | |
| Rat | 14.10.2026 | | | | | | |

**Betreff:**

**Einrichtung eines offenen Ganztagsbetreuungsangebotes an der St. Nikolaus-Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Lennestadt zu Beginn des Schuljahres 2027/2028**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt wie folgt zu beschließen bzw. der Rat der Stadt Lennestadt beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu Beginn des Schuljahres 2027/2028 ein offenes Ganztagsbetreuungsangebot an der St. Nikolaus-Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Lennestadt, einzurichten und die erforderliche Genehmigung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

**Sachdarstellung:**

Nach § 81 Abs. 2 SchulG NRW beschließt über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung.

Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln.

Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage des Schulentwicklungsplans zu begründen.

. . .

Der Beschluss des Schulträgers bedarf nach Abs. 3 Satz 1 der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Dieser formell notwendige Beschluss ist bislang noch nicht durch den Rat erfolgt. Der Beschluss des Schulträgers und die Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde sind auch für die spätere Beantragung der Landesmittel notwendig. Der Antrag für die Landesmittel, der eine pro-Kopf-Förderung für die an der Ganztagsbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler beinhaltet, ist erstmalig zum 31.03.2027 zu stellen.

Die Schulentwicklungsplanung für die Lennestädter Grundschulen ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Sie beinhaltet die Schülerzahlen für das Schuljahr 2025/2026 gemäß der amtlichen Schulstatistik. Die Schülerzahlen des Jahrgangs 1 stammen aus dem Einwohnermelderegister und umfassen die Anzahl der Kinder, die im Erfassungszeitraum vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres geboren wurden und dadurch dem entsprechenden Einschulungsjahr zugeordnet werden. So werden beispielsweise alle Kinder, die im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 30.09.2021 geboren wurden, dem Jahrgang 1 im Schuljahr 2027/2028 zugeordnet, weil sie mit Beginn des Schuljahres 2027/2028 schulpflichtig werden.

Die Zahlen aus der amtlichen Schulstatistik und die zu erwartenden Schülerzahlen für den Jahrgang 1 werden dann statisch fortgeschrieben und ergeben so die Schulentwicklungsplanung, vorliegend für die Schuljahre 2025/2026 bis 2031/2032.

Die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2026/2027 müssen die Schulen erst zum 30.09.2026 erstellen. Die Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.10.2025 und 30.09.2026 geboren wurden bzw. werden, werden im Oktober 2026 beim Einwohnermeldeamt erfragt.

Daher stammt die vorliegende Schulentwicklungsplanung aus dem Schuljahr 2025/2026 und gibt den Stand der Schülerzahlen zum 10.11.2025 wieder.

Die Schulentwicklungsplanung wird im Oktober 2026 um ein weiteres Schuljahr fortgeschrieben.

Wie der Schulentwicklungsplanung für die St. Nikolaus-Schule zu entnehmen ist, werden dort im Prognosezeitraum bis zum Schuljahr 2031/2032 voraussichtlich zwischen 150 und 164 Schülerinnen und Schüler beschult werden. Erkennbar ist, dass die Schule die Mindestgröße nach § 82 Abs. 2 SchulG NRW nicht unterschreitet und somit im Prognosezeitraum in ihrem Bestand gesichert ist.

**Finanzielle Auswirkungen:**

| | | |
|---|---|---|
| ☐ | Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz. | |
| ☒ | Durch den Beschluss entstehen | |
| | ☐ | Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von |
| | ☐ | Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von |
| | ☐ | Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.<br>Produkt-/Auftragssachkonto:<br>Haushaltsansatz: |
| | ☐ | Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden.<br>Betrag:<br>Deckungsvorschlag: |
| | ☐ | Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von |
| | ☒ | Erträge im Haushaltsjahr 2027 in Höhe der hälftigen Landesförderung von voraussichtlich 783,00 € pro Kind, die zum 01.09.2027 ausgezahlt werden |
| ☐ | Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen. | |



Anlage(n):

(1) Schulentwicklungsplanung